

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

2896

31. August 1971

Nr.

vom

Gemeinde Oberwil, Bau- und Strassenlinienpläne.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil hat am 27. Mai 1971 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Den Bau- und Strassenlinienplänen
 - 1.1 "Lachenstrasse"
 - 1.2 "Lettenhofstrasse"
2. Der Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 915 vom 15. April 1969 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Vorderberg" im Bereich der Parzelle Nr. 1434.
3. Dem Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1058 an der Therwilerstrasse / Parzelle Nr. 938 und 941 im Lachen / Parzelle Nr. 818 im Thal".

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Juni bis 10. Juli 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 10. Juni 1971 und im Birsigtal-Bote Nr. 23 vom 11. Juni 1971 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. Juni 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 6. August 1971 unterbreitet der Gemeinderat Oberwil die Pläne zur Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei Aenderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne und deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Bemerkungen anzubringen.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil hat am 27. Mai 1971 folgenden Planungsvorlagen zugestimmt:

1. Den Bau- und Strassenlinienplänen
 - 1.1 "Lachenstrasse"
 - 1.2 "Lettenhofstrasse"
2. Der Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 915 vom 15. April 1969 genehmigten Bau- und Strassenlinienplanes "Vorderberg" im Bereich der Parzelle Nr. 1434.
3. Dem Waldbaulinienplan "Parzelle Nr. 1058 an der Therwilerstrasse / Parzelle Nr. 938 und 941 im Lachen / Parzelle Nr. 818 im Thal".

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die entsprechenden Pläne genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern

48/eBS/55/0 (Lachenstrasse), 48/eBS/56/0 (Lettenhofstrasse), 48/eBS/50/1 (Aenderung des Planes Vorderberg) und 48/eBS/57/0 (Waldbaulinienplan) versehenen Pläne (Situation, Längen- und Querprofile).

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oberwil (4)

Ingenieurbüro E. Böhringer AG, Bottmingerstrasse 62, Oberwil

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Vermessungsamt (2)

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt (2)

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

